

Handout Spaziergehen zu Zeiten eines Lockdowns

Wie gehen wir spazieren, wenn wir uns keinerlei anderer Abhilfe zur Meinungsäußerung schaffen können?

Was kann ich der Polizei entgegen setzen, wenn sie mir ein Bußgeld verpassen wollen?

Hier haben wir einige Hilfen im Umgang mit den Personen in Uniform (Polizei & Ordnungsamt) für dich erstellt. Diese sollen dir mehr Sicherheit geben im Umgang mit den Verordnungen und den Polizisten, für einen sicheren Spaziergang.

Richtiges Spaziergehen:

Halte genug Abstand zu fremden und Dir bekannten Personen.

Filmt euch IMMER, macht Bilder und haltet die Augen und Ohren offen.

Kennt eure aktuelle Corona-Verordnung. (Habt einen Auszug / Ausdruck dabei) Gibt es eine Maskenpflicht im Freien, halte dein Attest bei dir, aber gib es niemals aus den Händen, denn wegen der Infektionsgefahr möchtest du nicht, dass es in andere Hände geht.

Habe immer genug Kopien in Farbe von dem Attest bei Dir.

Falls Du es zeigst, verweise immer auf das Datenschutzgesetz und das Du die Daten normalerweise nicht weitergeben darfst. Also nur ganz kurz zeigen und wieder einpacken.

Eskalationsstufe I:

Beim Spaziergehen mit einem Schild/Plakat/Ballon/Shirt oder Pulli mit politischem Aufdruck oder Ähnlichem wirst du angehalten. Man sagt zu dir, deine politische Meinungsäußerung wäre kein Spaziergehen im Sinne der Verordnung.

- Du bittest den Beamten (Fragenden), dir die Rechtsnorm zu zeigen, in der es verboten ist, seine Meinung in Bild, Schrift oder ähnlichem zu erklären. Die wird es nicht geben, also entgegnest du, dass du nichts Strafbares machst und sie dich gewähren lassen sollen. (Siehe GG, Art. 2 + 5)
- Sei immer ruhig und sachlich. Sage NIE mehr als notwendig. Jedes Wort kann falsch ausgelegt werden.
- Erwähne den Beamten an das mildeste Mittel und seinen Ermessensspielraum, da es keine gesetzliche Grundlage gibt.
- Man könnte dich auf die Corona Verordnung hinweisen. Auf die Maskenpflicht im Freien und das Versammlungsverbot.
- Du bleibst ruhig. Du fällst unter keine Versammlung. Du und die anderen haben genug Abstand gehalten.
- Sie lassen dich dennoch nicht gewähren....

Eskalationsstufe II:

- Du sollst deine Personalien vorzeigen und/oder dein Attest
- Grüße den Polizisten freundlich und frage, ob Gefahr im Verzug ist und ob Du helfen kannst! Wenn Nein, besteht kein Dringender Handlungsbedarf!

- Lass Dir zuerst seinen Dienstaussweis zeigen! In solch einem Falle sind beide Seiten ausweispflichtig. Hat er seine Dienstmütze auf, ist er im Dienst. Hat er diese nicht auf, ist er privat und voll haftend unterwegs.
- Du fragst freundlich, warum du deine Personalien vorzeigen sollst?
- Wenn du deine Personalien vorzeigst und oder auch dein Attest, dann am besten, ohne es aus den Händen zu geben. (Wenn du dein Attest hochhältst-mit dem deutlichen Hinweis – NICHT BERÜHREN!, denk an die Worte von Michael Fritsch: Reißt man Dir das Attest aus der Hand und verschwindet kommentarlos damit, dann war das ein bewaffneter Raubüberfall*.)
- Du hast dir noch immer nichts vorzuwerfen.
- Aber auch du möchtest die Personalien von dem Polizisten haben. Seine Dienstnummer, seinen Namen und ggf. seine Dienststelle.
- Du bittest den Polizisten jetzt, dich weiter laufen zu lassen, da es keinerlei Gründe gibt dich weiter festzuhalten.
- Man lässt dich nicht weiter deiner Wege ziehen....

Eskalationsstufe III:

- Du bleibst noch immer freundlich, aber bestimmt und du verleihst deinen Worten mehr Ausdruck.
- Du korrigierst den Beamten nochmals, dass hier keinerlei Straftatbestand vorliegt. Dass hier keine Versammlung stattgefunden hat, dass du maximal unter Art. 5 Abs. 1 GG aber mit Sicherheit unter Art. 5 Abs. 3 GG der Kunstfreiheit fällst und du versicherst dies dem Beamten glaubhaft (Glaubhaftmachung) und jetzt willst du deiner Wege weiterziehen.
- Du sagst ihm auch, dass wenn er das nicht tut, du langsam deine Geduld verlierst und das muss doch nicht sein.
- Du sagst dem Beamten, er soll deine Glaubhaftmachung jetzt notieren und das wäre dann alles.
- Der Beamte lässt dich nicht ziehen und will dir ein Bußgeld aufbrummen...

Eskalationsstufe IV:

- Du hast nun zwei Möglichkeiten
- 1. Du kannst das Bußgeldblatt (ist amtlich) annehmen und den Polizisten auf seine Lächerlichkeit hinweisen und ihm sagen, dass dich das Bußgeld nicht interessiert, falls er darauf hinaus wolle dich zu ärgern. Nimm das Blatt dankend an, da du eh Widerspruch einlegen wirst, denn die Glaubhaftmachung tue genüge. ODER
- 2. Du sagst ihm deutlicher deine Meinung, tust deinen Unmut kund, aber den Bescheid wird er Dir, wenn er will, eh geben.
- In dieser Stufe gibt es kein Abwenden. Der Polizist wird sein „Schema F“ ausführen. Es liegt an uns, den Polizisten an den Menschen in ihn zu erinnern und deutlich zu machen, dass längst eine rote Linie in der Bevölkerung überschritten ist. Das er sich gerade mit Dir rum schlägt, anstatt den wirklichen Verbrechen da draußen auf den Grund zu gehen.

- Appellier ein letztes Mal an das Gewissen des Polizisten und versuche, für dich mit einem guten Gefühl aus der Eskalation rauszugehen.

Beispiel einer Verordnung:

27. November 2020 **Verordnung** zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) - gültig vom 1. bis 20 Dezember 2020

§ 8 Maskenpflicht

(1) Soweit in **dieser Verordnung für Personen eine Maskenpflicht vorgeschrieben ist**, sind die Personen verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, durch die Mund und Nase so bedeckt werden, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird (Maskenpflicht); Gesichtsvisiere sind keine Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne dieser Verordnung. Für die Maskenpflicht gilt:

1. Kinder sind bis zur Vollendung des siebten Lebensjahrs von der Tragepflicht befreit,
2. **Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Tragepflicht befreit,**
3. **das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig**, solange es zu Identifikationszwecken oder **zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist,**
4. **die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entfällt, wenn eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird.**

(2) Personen, die entgegen einer aufgrund dieser Verordnung bestehenden Maskenpflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht tragen, ist der Zutritt zu der Einrichtung, dem Geschäftsraum oder dem Ladenlokal, die Teilnahme an der Veranstaltung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung oder der Beförderung im Gelegenheitsverkehr zu verweigern.

Teil 9 **Einschränkung von Grundrechten**, Weiterübertragung der **Ermächtigung**, Ordnungswidrigkeiten, Außerkrafttreten

§ 37 Einschränkung von Grundrechten

Durch diese Verordnung werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 38 Weiterübertragung der Ermächtigung

Die **Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen** nach § 32 Satz 1 IfSG wird auf die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration weiter übertragen. Diese erlässt die Rechtsverordnungen nach Satz 1 im Einvernehmen mit der Senatskanzlei und der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt ordnungswidrig, wer **vorsätzlich** oder **fahrlässig**
1. entgegen § 3 Absatz 2 den Mindestabstand zwischen Personen nicht einhält,

Rechtliche Hilfen findest du unter:

Bei Bußgeldern: <http://Klagepaten.eu/generator-widerspruch-corona-bussgeld>

oder

t.me: Klagepaten Kanal Bußgeld

oder

<https://m.youtube.com/watch?v=heZ7os0jG8Q>

Rechtliche Unterstützung:

Anwaltsvermittlung@klagepaten.eu

Es macht Sinn sich derzeit schon einen Anwalt zu suchen, der einen im Fall der Fälle unterstützt.

Anzeigen gegen einen Beamten wegen einer Dienstaufsichtsbeschwerde könnt ihr hier stellen:

Polizei Hamburg

Beschwerdemanagement und Disziplinarangelegenheiten (BMDA)

Mönckebergstraße 5

20095 Hamburg

Tel.: (040) 4286-25025

Fax: (040) 4286-25030

E-Mail: bmda@polizei.hamburg.de oder beschwerdestelle@polizei.hamburg.de

*Oder direkt bei der Staatsanwaltschaft, wenn ein Bewaffneter Raubüberfall gegeben ist

Ein persönlicher Hinweis: „Du bist ein selbstbestimmter, freier Mensch. Frage nicht mehr um Erlaubnis. Tu was du für richtig empfindest.“